



Präsidiales
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
präsidiales@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Gemeinderat vom 20. August 2024

2024/122. Einzelinitiative IG Sport «kostenfreie Nutzung von Sporthallen und Objekten für Pfäffiker Vereine sowie zur Verfügbarmachung der Anlagen während der Schulferien» - Gültigerklärung-Mächler

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 reichte Bruno Mächler, [REDACTED], 8330 Pfäffikon, zusammen mit 61 Mitunterzeichnenden gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Initiative «kostenfreie Nutzung von Sporthallen und Objekten für Pfäffiker Vereine sowie zur Verfügbarmachung der Anlagen während der Schulferien» beim Gemeinderat ein.

Initiativtext:

«Wir fordern die Gemeindeversammlung auf, die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife für ungültig zu erklären und den in Pfäffikon ansässigen lokalen Vereinen eine kostenfreie Nutzung der Schulliegenschaften zu ermöglichen. Dies umfasst alle Turn- und Sportanlagen, Singsäle, Aulas und vergleichbaren Räumlichkeiten. Die Kostenbefreiung gilt ausschliesslich für die Benutzung der Räumlichkeiten, nicht aber für Parkplätze, Leihgebühren etc.

Die Initiative verlangt zudem, dass die Nutzung der Räumlichkeiten wie Turnhallen, Sporthallen, Lernschwimmbecken (während der Betriebszeit), Singsäle, Aulen und vergleichbare Räume während der Schulferien durchgehend für die ortsansässigen Vereine verfügbar sind. Eine Sperrung ist durch die Gemeinde für maximal vier Wochen pro Jahr für Reinigung oder notwendige Sanierungsmassnahmen zulässig. An Fest- und Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen. Die Nutzung der Anlagen während den Schulferien ist für die ortsansässigen Vereine ebenfalls kostenlos und ist Teil der ordentlichen Jahresbelegung.

Die aktuelle Nutzung umfasst einerseits eine Jahresbelegung durch die Vereine (die ist nur für die Schulzeit gültig und nur ausserhalb von Feiertagen). Für die Schulferien ist in eingeschränkten Wochen die Benutzung möglich, dies für verglichen mit der Dauerbelegung übertrieben hohen Mietpreisen und nur nach separater Reservation mit Ausfertigung von Reservationsverträgen. Der administrative Aufwand für die Vereine, aber auch für die Verwaltung ist dabei in keinem Verhältnis. Die Einnahmen der Gemeinde bewegen sich trotz der Gebühren bezogen auf das Gesamtbudget der Gemeinde Pfäffikon in einer vernachlässigbaren Größenordnung.

Bei Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung, tritt die neue Regelung rückwirkend auf das Schuljahr 24/25 in Kraft.»

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 GPR können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR).

Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 der Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehr, ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR).

Gültig ist eine Initiative, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt, b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und c) nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 KV).

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GPR beschliesst der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative.

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung; betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne (§ 151 Abs. 1 und § 152 Abs. 2 GPR). Da die Einzelinitiative auf eine umfassende Kostenbefreiung der Nutzung von Schulliegenschaften der Gemeinde für Sportvereine abzielt, ist derzeit noch offen, ob das Geschäft der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen wird: Ist davon auszugehen, dass die Summe der so bewilligten Gebührenbefreiung den Schwellenwert von Fr. 200'000 pro Jahr überschreitet, so ist dafür ein Urnenentscheid notwendig (s. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 16 Ziff. 5 GO). Die entsprechenden Berechnungen sind nach der Prüfung der Gültigkeit der Initiative anzugehen.

Eine Urnenabstimmung hat sodann innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative stattzufinden (§ 152 Abs. 2 GPR).

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Einzelinitiative durch den Gemeinderat

Die Initiative wird in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht und enthält keinen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form. Sie ist daher – wie von den Initianten ausgeführt - als Initiative in der Form der allgemeinen Anregung im Sinne von § 120 Abs. 3 GPR zu qualifizieren.

Die eingereichte Einzelinitiative berücksichtigt den Grundsatz der Einheit der Materie und ist nicht offensichtlich undurchführbar.

Im Text der allgemeinen Anregung wird gefordert, dass die Gebührenbefreiung rückwirkend auf das Schuljahr 2024/25 in Kraft zu setzen sei. Daher stellt sich die Frage, ob die Initiative das sog. Rückwirkungsverbot verletzt. Echte Rückwirkung liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat. Die echte Rückwirkung läuft darauf hinaus, einen Sachverhalt hinterher neuen Regeln zu unterstellen. In der Lehre und in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die echte, die Bürgerinnen und Bürger belastende Rückwirkung als grundsätzlich verboten bezeichnet. Sie widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der sich aus dem in Artikel 5 der Bundesverfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip ergibt. Im Gegensatz dazu wird eine rückwirkende Anwendung neuen Rechts, die Einzelne begünstigt, allgemein als zulässig betrachtet. Letzteres ist vorliegend der Fall, da im Falle einer rückwirkenden Anwendung einer Gebührenbefreiung die betroffenen Sportvereine nur begünstigt, nicht aber belastet werden. Es versteht sich indessen von selbst, dass im Falle der Annahme der Initiative mit deren rückwirkenden Anwendung der Gemeindehaushalt eine erhebliche Mehrbelastung erfahren würde.



Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung als gültig erklärt und danach von den Stimmberechtigten angenommen, so ist es die Aufgabe des Gemeindevorstands, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Einzelinitiative von Bruno Mächler nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig zu erklären ist.

4. Weiteres Vorgehen

Das Ressort Finanzen und Liegenschaften bzw. der Gemeindeschreiber ist zu beauftragen, die Initiative in Anwendung der §§ 151 ff. GPR zur Abstimmung zu bringen, d.h. im Falle eines Urnen geschäfts spätestens auf den Abstimmungstermin vom 9. Februar 2025 bzw. im Falle der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung spätestens auf diejenige vom 17. März 2025.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «kostenfreie Nutzung von Sporthallen und Objekten für Pfäffiker Vereine sowie zur Verfügbarmachung der Anlagen während der Schulferien» vom 31. Mai 2024 wird im Sinne von Art. 28 KV und § 150 GPR für gültig erklärt
2. Das Ressort Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen inhaltlich zur Initiative Stellung zu nehmen und zusammen mit dem Gemeindeschreiber Antrag und Bericht zu verfassen.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit der Koordination des Geschäfts beauftragt. Er sorgt dafür, dass die Initiative im Sinne der Erwägungen an einer Gemeindeversammlung bzw. an einer Urnenabstimmung behandelt werden kann.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bruno Mächler, ██████████, 8330 Pfäffikon
 - Gemeindepräsident
 - Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Liegenschaften
 - Gemeindeschreiber
 - Archiv G2.03.3 / F2.04
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum:



Die Perle am Pfäffikersee



Die Perle am Pfäffikersee